



Tiere wie Mäuse dürfen nicht per Post verschickt werden. Bei Wirbellosen gilt dieses Verbot nicht. Bild Archiv

Tier im Recht

PAKETVERSAND VON TIEREN IST VERBOTEN

Für Wirbellose gilt das Verbot nicht

Herr Hurni aus Chur fragt: «Ich habe meiner Tochter Jana versprochen, mich während ihrer Ferien um ihre beiden Rennmäuse zu kümmern. Weil Jana ziemlich weit weg wohnt, würde ich die Tiere lieber bei mir zu Hause betreuen. Ich habe sogar von früher noch ein Terrarium, das ich für sie einrichten könnte. Da ich die Tiere nicht persönlich abholen kann, frage ich mich, ob sie per Post verschickt werden dürfen?»

Nein, das ist nicht erlaubt. Das Schweizer Tierschutzrecht verbietet den Postversand von Tieren ausdrücklich. Ein Tier per Post zu verschicken, löst bei ihm Angst und Stress aus, weil es sich im Transportbehälter kaum wohl fühlt und nicht versteht, was mit ihm geschieht. Mit den allgemeinen Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung ist dies nicht zu vereinbaren, weshalb die Tierschutzverordnung den Paketversand von Tieren explizit untersagt.

Bei jedem Transport von Tieren sind die spezifischen Bestimmungen des Tierschutzrechts zu beachten. Ein Tiertransport ist stets schonend und ohne unnötige Verzögerung durchzuführen. Unabhängig vom Beförderungsmittel müssen alle Tiere immer genügend Platz zur Verfügung haben und so transportiert werden, dass weder Leiden noch Schäden auftreten können.

Erlaubt ist hingegen der Versand per Luftfracht sowie per Kurier, weil die Tiere hier unverzüglich befördert werden oder stets unter der Aufsicht einer verantwortlichen Person stehen. Leider immer noch zulässig ist auch der Paketversand von Tieren, die nicht dem Geltungsbereich des Tierschutzrechts unterstehen, das heisst der meisten Wirbellosen wie beispielsweise Insekten, Schnecken oder Spinnen. Dabei müssen jedoch zumindest gewisse Richtlinien bezüglich Verpackung und das Transportbehältnis beachtet werden. Informationen dazu sind bei der Post erhältlich.

Sie sollten die Mäuse also direkt bei Ihrer Tochter abholen. Falls dies tatsächlich nicht möglich ist, bestehen als tierfreundliche Alternativen spezielle Transportservices, die die Beförderung von Tieren übernehmen. Anzumerken bleibt, dass die Mäuse auch während der Zeit bei Ihnen am besten in ihrem gewohnten Gehege betreut werden. Umgebungswechsel und fremde Einstreu, Nester und Einrichtungsgegenstände be-

deuten für die Tiere grossen Stress, weil ihre Schlafkammern und Duftspuren verschwunden sind, an denen sie sich orientieren.



GIERI BOLLIGER

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:
Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7

IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7

Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.